



Ordnung des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Stand: 18. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	3
1. Abschnitt – Zusammensetzung und Mitgliedschaft.....	3
Artikel 1 - Zusammensetzung	3
Artikel 2 - Mitgliedschaft	3
Artikel 3 - Organe des Fachschaftsrates	3
Artikel 4 - Vorstand	3
Artikel 5 - Vorstandsvorsitz	4
Artikel 6 - Finanzvorstand.....	4
Artikel 7 - Sitzungsleitung.....	4
2. Abschnitt – Geschäftsgang	5
Artikel 8 - Konstituierende Sitzung	5
Artikel 9 - Wahlen.....	5
Artikel 10 - Sitzungen	6
Artikel 11 - Rederecht	6
Artikel 12 - Geschäftsordnungsanträge.....	6
Artikel 13 - Vorstandssitzungen	7
Artikel 14 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	7
Artikel 15 - Umlaufverfahren.....	8
Artikel 16 - Protokolle	8
Artikel 17 - Nutzungsordnung für das Büro des FSR.....	8
Artikel 18 - Mailverkehr.....	9
3. Abschnitt – Referate.....	9
Artikel 19 - Referate	9
Artikel 20 - Referatsleitung.....	9
4. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung	10
Artikel 21 - Fachschaftsvollversammlung	10
5. Abschnitt – Freisemester	10
Artikel 22 - Freisemester	10



Ordnung des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Artikel 23 - Empfehlungen.....	11
Artikel 24 - Bescheinigungen für freiwillige Mitglieder	11
6. Abschnitt – Schlussbestimmungen	11
Artikel 25 - Gleichstellungsklausel.....	11
Artikel 26 - Anwendbarkeit anderer Ordnungen.....	11
Artikel 27 - Salvatorische Klausel.....	11
Artikel 28 - Harmonische Beziehungen zu juristischen Hochschulgruppen	11
Artikel 29 - Geltung; Änderungen der Ordnung	11
Artikel 30 - Inkrafttreten	12
Artikel 31 - Außerkrafttreten.....	12



Präambel

Vereint im Willen der Fachschaft zu dienen, soll diese Ordnung den Mitgliedern des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena den rechtlichen Rahmen zur Erfüllung dieser Aufgabe geben.

1. Abschnitt – Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Artikel 1 - Zusammensetzung

- (1) Der Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist das wählbare Organ der Fachschaft. Er ist gegenüber der Fachschaft rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht kommt er mindestens einmal pro Jahr durch Aushang nach.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 15 gewählten Mitgliedern.

Artikel 2 - Mitgliedschaft

- (1) Die gewählten Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit freiwillige Mitglieder ernennen.
- (3) Freiwillige Mitglieder können auf Antrag auch mit einfacher Mehrheit zur Referatsleitung gewählt werden, wenn dies die personelle Situation des Fachschaftsrates notwendig macht.
- (4) Der Fachschaftsrat kann durch Beschluss freiwillige Mitglieder wieder abwählen.
- (5) Bleibt ein Mitglied mindestens zweimal in Folge unentschuldig einer Sitzung fern, kann der Vorstand das Mandat durch Beschluss einstimmig für ruhend erklären. Der Beschluss ist durch Aushang zu veröffentlichen und der Fachschaftsrat ist auf der nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren.
- (6) Ruhende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Ein ruhendes Mitglied kann, um von diesem Status enthoben zu werden, zur nächsten Sitzung erscheinen. Der Status kann auch auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.
- (7) Jedes gewählte Mitglied hat Anspruch auf einen Büroschlüssel. Eine Ausgabe an freiwillige Mitglieder erfolgt auf Beschluss des Vorstands.

Artikel 3 - Organe des Fachschaftsrates

Die Organe des Fachschaftsrates sind der Vorstand und das Gremium.

Artikel 4 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Fachschaftsrates. Ihm obliegt die Vertretung des Fachschaftsrates nach außen.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und der Sitzungsleitung. Für den Fall, dass ein Mitglied mehrere dieser Ämter innehat, sind die restlichen Positionen des Vorstandes durch gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates zu besetzen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen für den gesamten Fachschaftsrat treffen. Dies ist ausgeschlossen, sofern es sich um Entscheidungen über die Auflösung des Fachschaftsrates oder Entscheidungen, die mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der



Mitglieder des Fachschaftsrates bedarf, handelt. Über solche Entscheidungen muss ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands gefasst werden. Über diesen Beschluss ist der Fachschaftsrat auf der nächstfolgenden Sitzung unter Begründung der Dringlichkeit zu informieren. Ein solcher Beschluss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates wieder aufgehoben werden.

- (4) Der Vorstand kann über die Freigabe von finanziellen Mitteln bis zu einer Höhe von 150,00 Euro mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder durch Beschluss entscheiden. Die Pflicht zur Beteiligung des Finanzwart bleibt davon unberührt. Über einen solchen Beschluss ist der Fachschaftsrat in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

Artikel 5 - Vorstandsvorsitz

Der Vorstandsvorsitzende vertritt den FSR auch alleine nach außen. Dies kann auch in Gemeinschaft mit den anderen Vorstandsmitgliedern passieren. Soweit zwei von drei Vorstandsmitgliedern es für notwendig erachten, ist ein Auftreten in Vertretung der Fachschaft nur durch den Vorstand gemeinschaftlich möglich.

Artikel 6 - Finanzvorstand

- (1) Der Finanzvorstand ist bei allen finanziellen Entscheidungen einzubeziehen. Bei finanziellen Angelegenheiten hat der Finanzvorstand ein Veto-Recht. Dieses muss er auf einer Sitzung nach einem geschlossenen Finanzbeschluss einlegen und zu Protokoll geben, dies kann auch auf einer der darauffolgenden Sitzung geschehen.
- (2) Dem Finanzvorstand obliegt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltsplans und zur Anfertigung des Jahresabschlusses sowie dem Zwischenbericht nach den Vorgaben des Studierendenrates.
- (3) Der Finanzvorstand ist für die Buchführung und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.
- (4) Es wird ein stellvertretender Finanzvorstand gewählt, der für Finanzbeschlüsse zeichnungsberechtigt ist und dem Finanzvorstand auf dessen Anweisung hin zuarbeitet.
- (5) Die Ausgabe und Rücknahme sämtlicher Schlüssel für das Büro geschieht durch den Finanzwart. Über die Ausgabe und Rücknahme ist Protokoll zu führen.

Artikel 7 - Sitzungsleitung

- (1) Die Leitung der Sitzung erfolgt durch die Sitzungsleitung des Fachschaftsrates oder deren Stellvertretung.
- (2) Die Sitzungsleitung eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung. Ihr obliegt das Hausrecht im Sitzungssaal und sie ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung verantwortlich. Stört ein Mitglied oder Gast die Sitzung, kann nach zweimaliger Ermahnung durch die Sitzungsleitung die Person durch Beschluss des Gremiums mit einfacher Mehrheit des Raumes verwiesen werden. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Des Weiteren stellt sie den Eintritt in einen Tagesordnungspunkt fest, erteilt und entzieht das Wort und führt Abstimmungen und Wahlen durch.
- (3) Über die Handhabung und Auslegung der Ordnung entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) Die Gestaltung der Sitzung (Redelisten, Meldungen, Zulassen von Anträgen) liegt im Ermessen der Sitzungsleitung unter Einhaltung der Ordnung.



- (5) Missfällt dem Gremium die Gestaltung der Sitzung durch die Sitzungsleitung, kann es diese durch einfache Mehrheit für die Dauer der Sitzung von seiner Position entheben. In diesem Fall übernimmt bis zum Ende der Sitzung die stellvertretende Sitzungsleitung. Ist auch diese nicht anwesend, übernimmt der Vorstandsvorsitzende. In Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Sitzung mit Abwahl der Sitzungsleitung unterbrochen und von einer neuen, außerhalb der Sitzung bestimmten, Sitzungsleitung eröffnet.
- (6) Der Kritik an der Leitung der Sitzung, sowie der Abwahl der Sitzungsleitung (Anzeige durch Meldung und Zwischenruf) nach Art. 7 V ist Vorrang einzuräumen.

2. Abschnitt – Geschäftsgang

Artikel 8 - Konstituierende Sitzung

- (1) Der neugewählte Fachschaftsrat tritt bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zusammen.
- (2) Geladen werden die neuen Mitglieder durch den Vorsitzenden des Fachschaftsrates. Die Zustellung der Ladung erfolgt durch briefliche oder elektronische Zusendung. Die Ladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Ladung hat spätestens 10 Tage vor der konstituierenden Sitzung zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung sowie mit einfacher Mehrheit eine stellvertretende Sitzungsleitung. Des Weiteren ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer sowie ein stellvertretender Protokollführer zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Leitung der Referate.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen Finanzvorstand.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen mit absoluter Mehrheit der Mitglieder einen Vorsitzenden sowie bis zu einem Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrates besetzen durch Wahl mit absoluter Mehrheit die restlichen freien Positionen des Vorstands.
- (8) Die Reihenfolge der Wahl obliegt dem Gremium.

Artikel 9 - Wahlen

- (1) Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.
- (2) Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern des Vorstandes oder Referatsleitern ist eine Neuwahl unverzüglich durchzuführen, spätestens jedoch nach zwei Wochen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes oder Referatsleiter können auf Antrag von gewählten Mitgliedern des Fachschaftsrates abgewählt werden. Der Antrag ist erfolgreich, sofern die absolute Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrates für diesen stimmen. Auf die Abwahl hat unverzüglich eine Neuwahl der freien Posten zu folgen, spätestens jedoch nach zwei Wochen.
- (4) Wird ein Antrag gem. Art. 9 III 1 abgelehnt, kann dieser durch dieselbe Person frühestens in der dritten Sitzung nach der Abstimmung erneut gestellt werden



Artikel 10 - Sitzungen

- (1) In der Vorlesungszeit sollen die Sitzungen zweimal im Monat stattfinden. Der Fachschaftsrat kann eine andere Regelung durch Beschluss treffen.
- (2) Die Sitzung wird durch die Sitzungsleitung einberufen. Sie kann dies aus eigener Initiative tun. Sie muss eine Sitzung innerhalb von 7 Tagen einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Drittel der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates dies beantragen.
- (3) Kommt die Sitzungsleitung der Aufforderung zur Einladung nicht innerhalb von 7 Tagen nach, ist der restliche Vorstand berechtigt, selbst zur Sitzung einzuladen.
- (4) Die Einladung ist den Mitgliedern des Gremiums spätestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Des Weiteren ist der Termin sowie der Ort der Sitzung spätestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich auszuhängen.
- (5) Die Einberufung erfolgt in der Form des Art. 8 II 2.
- (6) Über alle Äußerungen, die in einer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit getätigt werden, sind die anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Anträge zu Änderungen oder Erweiterung der Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- (8) Gegen Entscheidungen der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Fachschaftsrates Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Sollten auf einer Sitzung Beschlüsse durch Formfehler ungültig sein, können diese auf der nächsten Sitzung auf Antrag und mit einfacher Mehrheit geheilt werden.
- (10) Der Referatsleiter für Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht vor den Büroräumen des FSR eine Anwesenheitsstatistik.

Artikel 11 - Rederecht

- (1) Rederecht haben grundsätzlich alle Mitglieder des Fachschaftsrates. Weiteren Gästen kann die Sitzungsleitung das Wort erteilen.
- (2) Der Fachschaftsrat kann denjenigen, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sind, durch Beschluss das Rederecht für einen Tagesordnungspunkt entziehen.
- (3) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nach Abschluss des laufenden Redebeitrages das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen sowie dem Berichterstatter das Wort erteilen, wenn dies sachlich geboten scheint.
- (4) Die Sitzungsleitung entzieht einem Redenden das Wort, wenn sie ihn oder sie bereits zweimal zur Sache verwiesen hat und der Redende dem Verweis nicht gefolgt ist.

Artikel 12 - Geschäftsordnungsanträge

- (1) Die Annahme von Geschäftsordnungsanträgen liegt im Ermessen der Sitzungsleitung. Innerhalb von Abstimmungen und Wahlen sind keine Geschäftsordnungsanträge zulässig.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere zulässig:
 - a) Schließung der Redeliste,
 - b) Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c) Vertagung eines Antrages oder Tagesordnungspunktes,
 - d) Abweichung von der Tagesordnung,
 - e) nochmalige Auszählung der Stimmen,



- f) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - g) Schluss der Debatte und ggf. sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h) Beschränkung der Redezeit bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder bis zum Ende der Sitzung,
 - i) Unterbrechung der Sitzung für bis zu 15 Minuten,
 - j) Beschränkung der Zuhörerschaft auf die Mitglieder des Fachschaftsrates,
 - k) Entziehung des Rederechts eines Nichtmitgliedes.
- (3) Weitere Anträge können von der Sitzungsleitung zugelassen werden. Es gilt Art. 7 III.
 - (4) Einem Antrag nach Abs. 2 lit. e), f) ist ohne Abstimmung zu entsprechen.
 - (5) Der Antrag nach Abs. 2 lit. e) dient nicht der Veränderung des persönlichen Stimmverhaltens. Er ist unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Zweifeln an dessen richtigem Zustandekommen zu stellen.
 - (6) Anträge nach Abs. 2 lit a), b) sind mit Begründung zu stellen.
 - (7) Der Antragsteller zu einem Antrag nach lit f) gilt stets als anwesend.
 - (8) Der Antrag nach Abs. 2 lit. j) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (9) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Antrag und Widerspruch bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

Artikel 13 - Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Vorstandssitzungen einberufen und ausführen. Eine Vorstandssitzung wird dadurch qualifiziert, dass auf ihr Beschlüsse gefasst werden. Diese müssen den Mitgliedern des Fachschaftsrates bekannt gegeben werden. Nur in dringenden Fällen kann von der Bekanntgabe abgesehen werden. Die Gründe hierfür sind dem Fachschaftsrat auf der folgenden Sitzung zu erläutern.
- (2) Für Vorstandssitzungen sind die Büroräume des FSR auf Wunsch freizugeben.
- (3) Innerhalb der Vorstandssitzungen kann der Vorstand Beschlüsse im Rahmen seiner Befugnisse beschließen.
- (4) Der Vorstand kann die Vorstandssitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit halten. Der Vorstand kann das Rederecht auf der Vorstandssitzung auf Beschluss einschränken sowie Anwesende bei anhaltender Störung der Vorstandssitzung von der Sitzung ausschließen.

Artikel 14 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ruhende Mandate sind dabei nicht zu berücksichtigen.
- (2) Stellt die Sitzungsleitung fest, dass der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig ist, hebt sie die Sitzung auf und vertagt sie.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat die Beschlussfassung geheim stattzufinden.
- (4) Ein abgelehnter Antragsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht erneut eingebracht werden. Wird ein Antragsgegenstand ein weiteres Mal abgelehnt, tritt eine dreimonatige Sperrfrist ein.
- (5) Die Beschlussfassung findet, mit Ausnahme besonderer Regelungen, mit einfacher Mehrheit statt.



Artikel 15 - Umlaufverfahren

- (1) Stellt der Vorstand die Dringlichkeit einer Angelegenheit fest und die rechtzeitige Einberufung einer Sitzung ist nicht möglich, kann er zur Beschlussfassung ein Umlaufverfahren einleiten.
- (2) In diesem Fall werden die Mitglieder des Fachschaftsrates über den Beschlussgegenstand informiert.
- (3) Das Umlaufverfahren ist per Mail möglich. Außerdem kann eine Abstimmung innerhalb eines Kurznachrichtendienstes erfolgen, sofern die Abstimmung in geeigneter Weise (Screenshots/PDF-Export) vom Vorstand dokumentiert wird. Für die Abgabe der Stimme ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (4) Anträge im Umlaufverfahren sind nach den allgemeinen Regeln über die Beschlussfassung zu behandeln.
- (5) Änderungen der Ordnung oder die Auflösung des Fachschaftsrates dürfen nicht Gegenstand eines Umlaufverfahrens sein.
- (6) Der Vorstand informiert den Fachschaftsrat auf der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufverfahrens.

Artikel 16 - Protokolle

- (1) Der Protokollführer oder sein Stellvertreter fertigt ein Sitzungsprotokoll an.
- (2) Das Protokoll enthält:
 - a) Sitzungsort und –zeit
 - b) anwesende, entschuldigte und unentschuldigte Mitglieder des Fachschaftsrates sowie freiwillige Mitglieder und Gäste
 - c) die beschlossene Tagesordnung
 - d) abgegebene Erklärungen und Berichte
 - e) den Wortlaut aller Anträge und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse
 - f) die Feststellung über den Zeitpunkt der Ankunft oder des endgültigen Verlassens der Sitzung durch einzelne Mitglieder
 - g) das Ergebnis von Wahlen
- (3) Das Protokoll ist innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung zu veröffentlichen. Dies geschieht durch Aushang und das Weiterleiten an die Mitglieder des Fachschaftsrates sowie den Studierendenrat.
- (4) Gegen das Protokoll kann innerhalb von 5 Tagen nach dessen Veröffentlichung bei der Sitzungsleitung Einspruch eingelegt werden. Die Sitzungsleitung informiert den restlichen Vorstand über den Einspruch. Bei offensichtlichen Fehlern kann dessen Beseitigung durch die Sitzungsleitung geschehen. In allen anderen Fällen hat der Fachschaftsrat in der nächsten Sitzung über den Einspruch zu entscheiden. Wird kein fristgerechter Einspruch gegen das Protokoll eingelegt, gilt es als genehmigt.

Artikel 17 - Nutzungsordnung für das Büro des FSR

- (1) Das Büro ist sauber und ordentlich zu halten. Bei nachgewiesener wiederholter mutwilliger Verschmutzung kann der Vorstand auf Beschluss einem Mitglied eine Sauberkeitsrüge erteilen. Eine solche kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Bei wiederholter Rüge kann der Vorstand dem betroffenen Mitglied das Recht auf einen eigenen Schlüssel verwehren. Der Vorstand dokumentiert die Rügen samt Begründung und stellt sie in der kommenden Sitzung dem Gremium vor.



- (2) Die Nutzung für FSR-Tätigkeiten geht der privaten Nutzung jederzeit vor.
- (3) Das Hausrecht über das Büro steht jedem gewählten Mitglied zu. Bei Uneinigkeit mehrerer Mitglieder über die Ausübung des Hausrechts, besteht kein Ausschlussrecht soweit sich nicht mindestens drei von vier Mitglieder dafür aussprechen. Das Hausrecht gegenüber einem freiwilligen Mitglied kann nicht ausgeübt werden.
- (4) Bis sich der Fachschaftsrat durch absolute Mehrheit für ein anderes entscheidet, ist dem ELSA-Jena e.V. Zugang und Nutzung zu den Büroräumen des FSR in angemessenem Rahmen zu gewähren. Sollte sich der FSR gegen eine Fortführung dieser Regelung entscheiden, ist der ELSA-Jena e.V. bis zum Ende des Semesters der Entscheidung - im Falle einer Entscheidung innerhalb der letzten zwei Monate des Semesters bis zum Ablauf des Folgesemesters - Zeit einzuräumen, um auszuziehen. Die Büroräume des FSR stehen dem ELSA-Jena e.V. nicht für Sitzungen zur Verfügung.

Artikel 18 - Mailverkehr

- (1) Auf die Info-Mail des FSR haben der Referatsleiter für Studierendenbetreuung und der Referatsleiter für Hausarbeiten Klausuren Protokolle Zugriff. Der Referatsleiter für Studierendenbetreuung hat sich einen Überblick über den Mailverkehr auf dieser Adresse zu verschaffen und für Weiterleitung und Information Sorge zu tragen. Der Vorstand hat in jedem Fall Zugriff.
- (2) Der Vorstand hat Zugriff auf alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates.
- (3) Der Vorstandsvorsitz hat die Admin-Rechte für alle Mail-Postfächer des Fachschaftsrates.
- (4) Die Referatsleitungen haben Zugriff auf die jeweiligen Referats- Mail-Postfächer.

3.

Abschnitt – Referate

Artikel 19 - Referate

- (1) Für die einzelnen Aufgaben werden vom Fachschaftsrat Referate gebildet.
- (2) Der Fachschaftsrat organisiert sich in folgenden Referaten:
 - a) Studierendenbetreuung
 - b) Veranstaltungen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Hausarbeiten, Klausuren und Protokolle
 - e) Rezensionen
 - f) Büro und Technik

Artikel 20 - Referatsleitung

- (1) Die Referatsleitungen sind dem Vorstand und dem Gremium rechenschaftspflichtig.
- (2) In Fragen, die das gesamte Gremium betreffen, ist der Vorstand zu konsultieren.
- (3) Die Referatsleitungen sind an Weisungen des Vorstands gebunden. Gegen Weisungen des Vorstands können die Referatsleitungen auf der nächstfolgenden Sitzung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gilt als erfolgreich, sofern mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, die erteilte Weisung aufzuheben und eine erneute Erteilung zu unterlassen.



- (4) Handelt ein Referatsleiter gegen das Interesse des Gremiums, kann der Vorstand ihn vorläufig von seinem Amt entheben. In der folgenden Sitzung ist diese Entscheidung durch das Gremium zu bestätigen. Andernfalls übernimmt der Referatsleiter sein Amt erneut.
- (5) Für die Terminfindung ist das Gremium formlos einzubeziehen.

4. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

Artikel 21 - Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung berät in Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrates einlegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen, sofern der Fachschaftsrat dies beschließt oder auf Antrag von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft.
- (3) Im Falle eines Antrags gem. Abs. 2 hat der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich die Frist um weitere 5 Tage.
- (4) Zu einer anstehenden Fachschaftsvollversammlung ist unter Nennung der zu behandelnden Themen durch Aushang spätestens 5 Tage vor der Fachschaftsvollversammlung öffentlich einzuladen. Außerhalb der Vorlesungszeit verlängert sich diese Frist um weitere 5 Tage.
- (5) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind gültig, sofern mindestens drei vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Sie sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

5. Abschnitt – Freisemester

Artikel 22 - Freisemester

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit der gewählten Mitglieder im Fachschaftsrat kann, soweit sich das Gremium durch befürwortende Wahl dafür ausspricht, eine Empfehlung zur Gewährung von bis zu zwei Freisemestern ergehen.
- (2) Bei der Ausstellung einer solchen Gewährung sollen nur solche Mitglieder beachtet werden, die folgende Voraussetzungen erfüllt haben:
 - a) Anwesenheit in mindestens drei von vier Sitzungen des FSR
 - b) Tatkräftige Mithilfe bei mindestens zwei der arbeitsaufwändigeren Veranstaltungen des FSR
 - c) Halten des Status als ruhendes Mitglied nicht öfter als einmal oder mehr als drei Monate
 - d) Anwesenheit bei mindestens einem der Professorenstammtische, oder Kartenvorverkäufe, oder ähnlichen Tätigkeiten.
- (3) Arbeitsaufwändigere Veranstaltungen im Sinne von Art. 22 II lit. b) sind „Talk am Brunnen“, „Professoren lesen Weihnachtsgeschichten“, Studieneinführungstage, Examensfeier, Sommerfeste, und andere Veranstaltungen, wenn das Gremium sie als solche qualifiziert. Ob ein Mitglied tatkräftig iSv Art. 22 II lit. b) mitgeholfen hat, entscheidet das Gremium durch Wahl.



- (4) Das Freisemester dient der Kompensation für die Tätigkeiten im Fachschaftsrat, aufgrund derer das Mitglied seinen universitären Verpflichtungen nicht mehr in angemessenem Umfang nachkommen konnte.

Artikel 23 - Empfehlungen

- (1) Am Ende der Amtszeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung eine Abstimmung über die Freisemesterempfehlungen. Zuvor haben alle gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates über die geleistete Arbeit Bericht zu erstatten. Bei der Abstimmung sollen alle im Rahmen der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat geleisteten Tätigkeiten berücksichtigt werden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt geheim. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Empfehlung wird durch den Vorstand des Fachschaftsrates ausgestellt unterzeichnet und dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Unterschrift vorgelegt.

Artikel 24 - Bescheinigungen für freiwillige Mitglieder

Freiwilligen Mitgliedern kann nach entsprechendem Gremiumsbeschluss (einfache Mehrheit) eine bewertende Bescheinigung für ihre Arbeit ausgestellt werden.

6. Abschnitt – Schlussbestimmungen

Artikel 25 - Gleichstellungsklausel

Alle Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher wie auch in männlicher oder sonstiger Form.

Artikel 26 - Anwendbarkeit anderer Ordnungen

Die Finanzordnung des StuRa und Wahlordnung des StuRa sind für den FSR entsprechend anwendbar. Die Geschäftsordnung des Studierendenrats lehnt der FSR als nicht anwendbar ab. Die Annahme von Normen der Ordnung des Studierendenrates erfolgt ausschließlich durch Änderung des Art. 26 dieser Ordnung.

Artikel 27 - Salvatorische Klausel

Für den Fall der Unwirksamkeit von Art. 26 dieser Ordnung tritt an dessen Stelle eine gleichwertige Regelung, die den Anforderungen entspricht.

Artikel 28 - Harmonische Beziehungen zu juristischen Hochschulgruppen

- (1) Der FSR ersucht, die juristischen Hochschulgruppen im Interesse der Fachschaft zu unterstützen.
- (2) Im Vertrauen auf ein harmonisches Miteinander kann der FSR den juristischen Hochschulgruppen Zugang zu den Büroräumen gewähren.

Artikel 29 - Geltung; Änderungen der Ordnung

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich bei der konstituierenden Sitzung eine neue Ordnung geben.
- (2) Eine neue Ordnung ist mindestens mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Ordnung sind mindestens mit Zweidrittelmehrheit zu ergehen.



Ordnung des Fachschaftsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Artikel 30 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 18. Oktober 2022 in Kraft.

Artikel 31 - Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt außer Kraft, nachdem sich der Fachschaftsrat eine neue Ordnung gegeben hat.

Beschlossen durch den Fachschaftsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Sitzung vom 18. Oktober 2022

Mahsun Uzun
Vorstandsvorsitzender

Viktoria Frieling
Sitzungsleitung

Leander Seyb
Finanzvorstand